



Merkblatt

Thema: Bauliche Anforderungen für Einrichtungen zur Pferdehaltung

Stand: 1. August 2009

1. Allgemeine Anforderungen

Grundsätzlich ist bei der Pferdehaltung der § 2 des Tierschutzgesetzes anzuwenden, wonach derjenige, der ein Tier hält, es seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat, und er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt wurden Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten entwickelt.

Als Grundsatz gilt, dass **Ställe, Stalleinrichtungen und Einfriedungen** für Auslauf und Weiden sowie Gegenstände, mit denen die Pferde in Berührung kommen, aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein bzw. angewendet werden müssen, dass sie bei Pferden nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen.

Es ist sowohl bei der Haltung in Gruppen als auch bei der Einzelaufstallung auf das soziale Gefüge und die Verträglichkeit der Pferde Rücksicht zu nehmen. Durch das jeweilige Haltungssystem soll die Kontaktmöglichkeit zwischen den Pferden so wenig wie möglich behindert werden. Bei der Einzelaufstallung ist mindestens der Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zwischen den Tieren sicherzustellen. Fohlen und Jungpferde dürfen aus Gründen ihrer sozialen Entwicklung nicht einzeln gehalten werden und müssen in Gruppen aufwachsen. Zuchtstuten, Fohlen und Jungpferden ist täglich Auslauf oder Weidegang zu gewähren. Für Hengste ist, falls mit ihnen nicht gearbeitet wird, mindestens täglicher Auslauf im Paddock oder Bewegungen an der Führmaschine und, sofern ohne Gefahr möglich, auch Weidegang sicherzustellen.

Eine Haltung von Pferden in Ständern ist nicht tiergerecht.

Weidegang ist Pferden so oft wie möglich zu gewähren, da die Weide ihrem natürlichen Lebensraum am ehesten entspricht. Defekte oder unzureichende Einzäunungen sind tierschutzwidrig. Stacheldrahtzäune, Knotengitterzäune und Ähnliches sind als alleinige Begrenzung ungeeignet. Einfriedungen sind regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reparieren. Auf der Weide muss die Möglichkeit zum Aufsuchen eines geeigneten Witterungsschutzes gewährt werden. Der Witterungsschutz muss so groß sein, dass sich dort alle Pferde gleichzeitig aufhalten können.



Bei Ganztagesweiden muss eine **Tränke** zur Verfügung gestellt werden. Wasser muss im Stall und bei ganztägigem Weidegang ständig zur Verfügung stehen, mindestens aber 3 Mal täglich bis zur Sättigung verabreicht werden. Bei Weidegang müssen Pferde auch in der kalten Jahreszeit mindestens morgens und abends trinken können.

Der Atmungsapparat der Pferde ist besonders empfindlich gegen Staub und Schadgase. Deshalb müssen im Stall ausreichende Frischluftversorgung und angemessene Luftzirkulation sichergestellt sein. Staub- und Keimgehalt, relative Luftfeuchte und Schadgaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Pferdegesundheit unbedenklich ist. Das wird durch geeignete Lüftungssysteme, Pflege der Einstreu und Vorlage staubarmen Futters erreicht. Der Aufenthaltsbereich der Pferde soll ständig mit Frischluft durchspült sein.

Anforderungen an das **Stallklima**:

- Lufttemperatur: Die Stalltemperatur soll der Außentemperatur auch im Winter gemäßigt folgen.
- Luftfeuchtigkeit: 60 % bis 80 %
- Luftströmungsgeschwindigkeit im T-Bereich: mindestens 0,1 m/s
- CO₂-Gehalt: < 0,1 Volumenprozent
- NH₃-Gehalt: < 10 ppm
- H₂S-Gehalt: 0 ppm

Da das natürliche Sonnenlicht einen äußerst positiven Einfluss auf den gesamten Stoffwechsel in Form von erhöhter Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit und Fruchtbarkeit hat, sollen die Pferde möglichst oft natürliches Licht aufnehmen können (Auslauf, Außenklappen). Die Fensterfläche innerhalb eines Stalles soll mindestens 1/20 der Stallfläche betragen und bei Verschattung entsprechend größer sein. Die Mindestbeleuchtungsintensität im Tierbereich beträgt 150 Lux (nach Neß, 1969).

2. Empfehlungen zur Haltung in Einzelboxen

Die Einzelaufstallung muss so gestaltet sein, dass die Pferde möglichst ungehindert Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Stallgefährten haben. Die sozialen Kontaktmöglichkeiten zu Artgenossen und eine Beschäftigung durch Beobachtung des Haltungsumfeldes sind durch entsprechende bauliche Einrichtungen wie z. B. hälftig zu öffnende Boxentüren oder Außenklappen zu sichern.

Die Boxen müssen so gestaltet sein, dass sich Pferde nicht festklemmen oder an scharfen oder hervorstehenden Teilen verletzen können. Decken sollen so hoch sein, dass sich Pferde beim Hochwerfen des Kopfes nicht verletzen. Bei Stallneubauten gilt als Richtmaß eine lichte **Deckenhöhe** von mindestens 1,5 x Widerristhöhe (Wh), d. h. ca. 2,70 m.



Für die **Fläche der Einzelboxen** gilt: Mindestmaß = $(2 \times Wh)^2$, das entspricht für sehr große Pferde ca. 13,0 m², für durchschnittlich große Pferde ca. 11,2 m², für Ponies ca. 8,5 m².

Die **schmale Seite der Einzelaufbox** muss eine Länge von mindestens 1,5 x Wh aufweisen, das entspricht für sehr große Pferde ca. 2,7 m, für durchschnittlich große Pferde ca. 2,5 m und für Ponies ca. 2,2 m.

Die **Höhe der Boxentrennwand** (brusthoch) muss mindestens 0,8 x Wh betragen, d. h. für sehr große Pferde ca. 1,45 m, für durchschnittlich große Pferde ca. 1,35 m und für Ponies ca. 1,2 m.

Hengste und Stuten sollen in der Regel nicht in unmittelbar benachbarten Boxen mit Berührungs-, Sicht- und Geruchskontakt untergebracht werden.

Die **Höhe der Krippensohle** (Fressebene) soll ca. $\frac{1}{3} \times Wh$ betragen, d. h. für sehr große Pferde ca. 60 cm, für durchschnittlich große Pferde ca. 55 cm, für Ponies ca. 50 cm und für sehr kleine Ponies ca. 30-40 cm. Die Krippen sind möglichst in Boxenecken anzubringen (Vermeidung von Verletzungen). Tränken und Krippen möglichst weit voneinander entfernt anbringen. Rauhfutter, z. B. Heu, kann bei Vorlage innerhalb der Boxen vom Boden aufgenommen werden, wenn der Bodenbereich stets sauber entmistet wird.

Boxenaußentüren sollten eine Höhe von 1,4 x Wh aufweisen, d. h. für große Pferde ca. 2,5 m, für durchschnittlich große Pferde ca. 2,35 m und für Ponies ca. 2,0 m.

Die **Höhe der unteren Türhälfte** bei halbierten Türen sollte 0,8 x Wh betragen, d. h. für sehr große Pferde ca. 1,45 m, für durchschnittlich große Pferde ca. 1,35 m, für Ponies ca. 1,16 m.

Durchgänge sollten bei großen Pferden ca. 1,2 m breit sein, bei Ponies ca. 1,0 m.

Die **Breite von Stallgängen** sollte möglichst 3,0 m betragen (mindestens 2 x Durchgangsbreite erforderlich, da sonst ein Umdrehen der Pferde nicht möglich ist). Für große Pferde sind das ca. 2,4 m und für Ponies ca. 2,0 m.

Ausreichende Frischluftversorgung und angemessene Luftzirkulation sind sicherzustellen.

Für die Tränkwasserversorgung der Pferde ist ein Trinkwasseranschluss erforderlich, der eine permanente und frostsichere Wasserversorgung gewährleistet (z. B. über Selbsttränken in jeder Box). Frisches Wasser muss ständig zur Verfügung stehen.



3. Empfehlungen zur Gruppenhaltung

Pferde sollten, wenn möglich, in Gruppen (zwei oder mehr Pferde) gehalten werden. Dabei ist bei der Zusammenstellung der Gruppe die **Verträglichkeit der Pferde** untereinander zu berücksichtigen. Häufige Änderungen der Gruppenzusammensetzung sind zu vermeiden.

Rangniedere Tiere müssen entsprechende **Ausweichmöglichkeiten** haben und bei Unverträglichkeiten muss Einzelaufstallung mit Sicht-, Hör- und Geruchskontrolle zu anderen Pferden möglich sein. Auf Grund der Verletzungsgefahr sollten Pferde in Gruppenhaltung an den Hinterhufen unbeschlagen sein.

Auch bei der Gruppenhaltung muss eine **individuelle Futterzuteilung** möglich sein. Für rangniedere Pferde ist eine ungestörte Futteraufnahme zu sichern.

Die **Liegeflächen im Stall** sind wie folgt zu bemessen:

Bei einem Einraumstall ohne permanenten Zugang zum Auslauf ist eine Fläche von $(2 \times \text{Widerristhöhe})^2$ je Pferd erforderlich (wie in Einzelboxen).

Bei einem Gruppenlaufstall mit integrierten Fressständen und ständigem Zugang zum Auslauf ist eine Liegefläche von $3 \times (\text{Wh})^2$ je Pferd (ohne Platz für Fressstände), d. h. bei durchschnittlich großen Pferden ca. $8,5 \text{ m}^2$ je Pferd erforderlich.

Bei einem Gruppenlaufstall mit getrennt liegenden Fressständen und ständigem Zugang zum Auslauf ist eine Liegefläche von mindestens $2,5 \times (\text{Wh})^2$ je Pferd, d. h. bei durchschnittlich großen Pferden ca. $7,0 \text{ m}^2$ je Pferd erforderlich.

Generell werden bei Gruppenauslaufhaltungen **Fressstände** empfohlen, die allerdings auch durch andere Maßnahmen zur individuellen Futterversorgung ersetzt werden können. Die Fressstände sollten ca. 80 cm breit, seitlich transparent und $1,8 \times \text{Wh}$ lang sein (z. B. bei durchschnittlich großen Pferden ca. 3,0 m).

Tränken sind so anzubringen, dass sich fressende und trinkende Pferde nicht gegenseitig erreichen können.



Allgemeine Pflichten als Halter von Pferden

Alle Pferdehaltungen sind gemäß **Viehverkehrsverordnung** beim zuständigen Veterinäramt (im Landkreis Freudenstadt beim Landratsamt Freudenstadt, Veterinär- und Verbraucherschutzamt) zu registrieren. Der Tierhalter ist verpflichtet, den Standort der Tiere, die Haltungsform und die im Jahresdurchschnitt gehaltene Tieranzahl anzuzeigen.

Unabhängig davon ist der **Meldepflicht bei der Tierseuchenkasse** (Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart) nachzukommen.

Für Pferde ohne gültigen Equidenpass bzw. für Pferde mit Equidenpass, die zur Schlachtung bestimmt sind, muss vom Pferdehalter ein „**Bestandsbuch zum Nachweis über Behandlungen mit Arzneimitteln**“ geführt werden.

Pferde ohne **Equidenpass** dürfen nicht transportiert werden.

Für Einhufer, die nach dem 1. Juli 2009 geboren wurden, sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 504/2008 elektronische **Transponder** (Chip mit individueller 15-stelliger Nummer) erforderlich. Die Chip-Nummer muss mit der Nummer des Equidenpasses übereinstimmen.